

Allgemeine Reisebedingungen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

bitte lesen Sie die nachfolgenden Reisebedingungen aufmerksam durch. Diese werden Inhalt des zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Reisevertrages. Grundlage dieser Bedingungen sind die §§ 651a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für Reiseveranstalter.

1 Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit Übersendung der Anmeldung bietet der Teilnehmende den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Veranstalter zu Stande.
- 1.3 Bei der Anmeldung mehrerer Teilnehmender durch einen einzelnen Anmelder hat der Anmeldende für die Vertragsverpflichtungen aller mitaufgeführten Teilnehmenden wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche gesonderte Erklärung übernommen hat.

2 Anzahlung und Restzahlung

- 2.1 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 3 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.
- 2.2 Leistet der Teilnehmende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3. zu belasten.

3 Rücktritt durch den Teilnehmenden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 3.1 Der Teilnehmende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Teilnehmenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 3.2 Tritt der Teilnehmende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit er den Rücktritt nicht zu vertreten hat oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 3.3 Der Veranstalter berechnet unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendung und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen, bezogen auf den Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmenden folgende Entschädigung:

a) bis 60. Tag vor Reisebeginn	10 %
b) vom 59. bis 31. Tag vor Reisebeginn	20 %
c) vom 30. bis 15. Tag vor Reisebeginn	30 %
d) vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	50 %
e) ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	70 %
f) bei Nichtanreise ohne Kündigung	80 %
- 3.4 Dem Teilnehmenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen, dass dem Veranstalter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

4 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 4.1 Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
 - a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den Veranstalter muss in der Reiseausschreibung angegeben sein.
 - b) Der Veranstalter hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen
 - c) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Teilnehmenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - d) Ein Rücktritt des Veranstalters später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
 - e) Der Teilnehmende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Teilnehmende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den Veranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.
- 4.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Teilnehmende auf den Programmpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

5 Obliegenheiten des Teilnehmenden, Kündigung nach Reiseantritt, nicht in Anspruch genommene Leistungen

- 5.1 Der Teilnehmende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung des Veranstalters wird der Teilnehmende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- 5.2 Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Teilnehmende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- 5.3 Ansprüche des Teilnehmenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 5.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihr vom Teilnehmenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird.
- 5.5 Nimmt der Teilnehmende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6 Kündigung durch den Veranstalter nach Reisebeginn

- 6.1 Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere bei Alkohol- oder Drogenbesitz oder -konsum der Fall.

Allgemeine Reisebedingungen

- 6.2 Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich dem Veranstalter von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.
- 7 Beschränkung der Haftung**
- 7.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 7.2 Die deliktische Haftung des Veranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 7.3 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind. Der Veranstalter haftet jedoch
- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, soweit diese Beförderungen Vertragsbestandteil sind;
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.
- 8 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**
- 8.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Veranstalter unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Auspändigung, bei der Fluggesellschaft oder gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.
- 8.2 Ansprüche des Teilnehmenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmenden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmende oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 9 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**
- 9.1 Der Veranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmenden und eventueller Mitteilnehmender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 9.2 Der Teilnehmende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 10 Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen**
- 10.1 Der Veranstalter informiert den Teilnehmenden entsprechend der *EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens* vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 10.2 Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der Veranstalter verpflichtet, dem Teilnehmenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Veranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird der Veranstalter den Teilnehmenden informieren.
- 10.3 Wechselt die dem Teilnehmender als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der Veranstalter dem Teilnehmenden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 10.4 Die entsprechend der EU-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite des Veranstalters abrufbar und in den Geschäftsräumen des Veranstalters einzusehen.
- 11 Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmenden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 11.2. Soweit bei Klagen der Vertragspartner gegen den Veranstalter im Ausland für die Haftung des Veranstalter dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen der Vertragspartner ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 11.2. Der Teilnehmende kann den Veranstalter nur an deren Sitz verklagen.
- 11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus internationalen Abkommen oder Bestimmungen der EU etwas anderes zu Gunsten des Teilnehmenden zwingend ergibt.

Reiseveranstalter ist

Schwäbischer Albverein e. V., Familienbeirat - vorstehend „Veranstalter“ genannt -
Hospitalstraße 21 B, 70174 Stuttgart
Vereinsregister 2430 am Amtsgericht Stuttgart

es sei denn, in der jeweiligen Ausschreibung ist ein anderer Veranstalter genannt.